

# Geschäftsordnung

für das International Center als **zentrale Betriebseinheit**  
an der Hochschule Rhein-Waal

vom 04.05.2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 01. Oktober 2019 (Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S. 593), in Kraft getreten am 1. Oktober 2019.), hat die Hochschule Rhein-Waal folgende Ordnung erlassen:

## Inhalt:

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Organisatorischer Aufbau

§ 4 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **§ 1 Rechtsstellung**

(1) Für Dienstleistungen, durch die die Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre unterstützt wird und für die in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können unter der Verantwortung des Präsidiums zentrale Betriebseinheiten gebildet werden, soweit dies zweckmäßig ist.

(2) Das International Center (IC) ist eine zentrale Betriebseinheit der Hochschule gemäß § 29 HG NRW und als solche dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin für Internationales und Diversität zugeordnet. Diese/r ist verantwortlich für die strategische Leitung der Einheit.

(3) Das IC erbringt Dienstleistungen für die Hochschule. Es unterstützt die Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der (Weiter-)Entwicklung von Internationalisierungsmaßnahmen und deren Umsetzung.

(4) Das IC ist berechtigt, im Rahmen der Durchführung seiner Aufgaben Drittmittel einzuwerben. Es kann, vorbehaltlich der rechtlichen Prüfung durch das Dezernat rechtliche und akademische Angelegenheiten, im Rahmen seiner Fachaufgaben mit Dritten auch in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Die Aufgaben des International Center lauten aktuell:

- a. Beratung des Präsidiums und der Fakultäten bei der Konzipierung und Weiterentwicklung von Internationalisierungsmaßnahmen und Unterstützung bei der organisatorischen Umsetzung
- b. Förderung der interkulturellen Kompetenzen, insbesondere durch Sprachkurse und Selbstlernmöglichkeiten
- c. Koordinierung von Austausch- und Finanzierungsmöglichkeiten im Bereich internationaler Stipendien- und Förderprogramme für Studierende und Beschäftigte der Hochschule
- d. Beratung in allen Fragen internationaler Mobilität und Hochschulpartnerschaften sowie (Weiter-) Entwicklung des internationalen Netzwerks der Partnerhochschulen (Partnerschaftenmanagement)

(2) Die Organisationsstruktur der zentralen Betriebseinheit kann der Anlage, die Bestandteil dieser Ordnung ist, entnommen werden.

### **§ 3**

#### **Organisatorischer Aufbau**

(1) Das IC hat eine Leitung. Die Leitung wird auf Vorschlag des in § 1 Abs. 2 genannten Präsidiumsmitglieds durch das Präsidium bestellt.

(2) Die Leitung entscheidet über den Einsatz des Personals und die Verwendung der Sachmittel, die ihnen vom Präsidium zugewiesen werden. Die Rechte des Senats gemäß § 22 Abs. 1 Ziff. 4 HG sowie des Budgetverantwortlichen Präsidiumsmitglieds bleiben unberührt.

(3) Die Leitung der zentralen Betriebseinheit ist Fachvorgesetzte/r der Beschäftigten. Der bzw. dem Fachvorgesetzten obliegt die Personalführung im Alltagsgeschäft. Sie oder er entscheidet über alle zur Aufgabenerfüllung notwendigen Handlungen der Beschäftigten und kann entsprechende Weisungen erteilen. Die Leitung setzt ihre fachliche Qualifikation ein um die ihr unterstellten Beschäftigten durch Einarbeitung zu qualifizieren, Arbeitsabläufe zu planen, zu organisieren und zu koordinieren. Ebenso kann sie Anträge auf Einstellung oder Weiterbeschäftigung einreichen, Abwesenheiten (Urlaube/Abbau Mehrarbeit) genehmigen und Mitarbeitergespräche führen, soweit diese z.B. durch eine Dienstvereinbarung vorgesehen sind.

(4) Optional können Teamleitungen eingerichtet werden. Sofern Teamleitungen eingerichtet werden, obliegt ihnen die Fachvorgesetzeneigenschaft für die ihnen zugewiesenen Teammitglieder. Fachvorgesetzte/r der Teamleitungen ist die Leitung der zentralen Betriebseinheit. Die übrigen Ausführungen aus Abs. 3 geltend entsprechend.

(5) Beamten- oder arbeitsrechtliche Entscheidungen (wie z.B. der Abschluss von Arbeitsverträgen, die Zeugniserstellung, Abmahnungen und ggfs. Kündigungen) sind weiterhin dem/der Dienstvorgesetzten vorbehalten.

(6) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Betriebseinheiten beschließt das Präsidium.

### **§ 4**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Rahmenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## International Center

